



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: Vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Vom preußischen Landtag.

Berlin, 7. Juni 1874.

Unter dem Datum des 25. Mai 1874 veröffentlichen die Gesetzsammlung und der Staats-Anzeiger das Gesetz, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen. Dieses Gesetz ist die letzte Frucht der geschlossenen Landtagssession, der wir noch eine Besprechung schuldig sind. Der Gegenstand ist von der allerhöchsten Wichtigkeit, deren Würdigung indeß nicht so ganz auf der Hand liegt. — Unter dem 10. September 1873 ordnete der König von Preußen in seiner Eigenschaft als Träger des landesherrlichen Kirchenregimentes die Einführung einer evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die sechs östlichen Provinzen des älteren preußischen Staatsgebietes an und gleichzeitig die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die sämtlichen acht Provinzen des älteren preußischen Staatsgebietes. Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung verleihe der evangelischen Kirche in den sechs erst genannten Provinzen neue lokale Gemeindeorgane in drei Stufen. Es wurden gebildet: für die Ortsgemeinde je ein Gemeindefkirchenrath und eine Gemeindevertretung nach einem übereinstimmenden und von dem bisherigen abweichenden Wahlmodus; für die Gemeinden der Diocese je eine Kreissynode; und für die Diocesen der Provinz je eine Provinzialsynode. Die mit der Kirchengemeinde- und Synodalordnung erlassene Verordnung über die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode setzt zu ihrer Ausführung voraus, daß die lokalen Organe der Kirchengemeinde- und Synodalordnung in ihren drei Stufen gebildet seien. Wenn dies der Fall, soll aus 150 von den neuen Provinzialsynoden zu wählenden Mitgliedern, aus sechs Mitgliedern, deren je eines jede evangelisch-theologische Fakultät der sechs altländischen Universitäten entsendet, aus sechs Kirchenrechtslehrern, deren je einen die evangelischen Mitglieder jeder juristischen Fakultät der sechs altländischen Universitäten entsenden, aus den elf Generalsuperintendenten der acht altländischen Provinzen und aus dreißig landesherrlich zu ernennenden Mitgliedern eine außerordentliche Generalsynode berufen werden. Aufgabe dieser Synode soll sein, auf Grund eines ihr vorzulegenden Entwurfes die definitive Ordnung einer Generalsynode für die evangelische Kirche der acht älteren Provinzen zu berathen. Der Entwurf soll von dem evangelischen Kirchenrath in Vereinigung mit dem Minister der geistlichen Angelegenheiten festgestellt und dem König zur Genehmigung eingereicht werden.

Die erste dieser beiden für die evangelische Kirche gegebenen landes-

herrlichen Anordnungen, die Kirchengemeinde- und Synodalordnung nämlich ist dem Landtag vorgelegt worden behufs ihrer theilweisen Legitimation durch ein Staatsgesetz. Dieses in der vergangenen Session zu Stande gekommene Gesetz ist das oben genannte Gesetz vom 25. Mai 1874. Aber auch die Verordnung über die Berufung einer außerordentlichen Generalsynode für die acht älteren Provinzen ist in derselben Session vor den Landtag gekommen, wenn schon in anderer Form. Unter den Ausgaben des Cultusministeriums für das Jahr 1874 erschien nämlich als einmalige und außerordentliche Ausgabe ein Posten für die Kosten der außerordentlichen Generalsynode. Der Posten wurde bewilligt, aber das Abgeordnetenhaus machte dabei den Vorbehalt, daß es nach dem Abschluß einer Gesamtverfassung für die evangelische Kirche, bevor dieselbe Rechtskraft erlangen könne, noch sein Wort mitzusprechen habe. Die Staatsregierung ihrerseits erhob gegen diesen Vorbehalt keinen Einwand, vielmehr erklärte der Cultusminister Falt einen Gesetzgebungsakt für nothwendig, um den Verfassungsorganen, welche mittels der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 geschaffen worden, das bisher vom Staat ausgeübte Recht der Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens zu übertragen. Dies war am 2. Februar, und in der That brachte der Minister darauf das Gesetz, betreffend die Kirchengemeinde- und Synodalordnung, ein, welches die Uebertragung des Rechtes der kirchlichen Vermögensverwaltung vom Staat auf die neugeschaffenen Gemeindeorgane — Gemeindefkirchenrath und Gemeindevertretung — und in höherer Ordnung auf die Kreis- und Provinzialsynoden bezweckte.

Das Gesetz hat indessen durch die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses nicht unwesentliche Abänderungen erfahren. Das Abgeordnetenhaus hat nämlich die in der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 den verschiedenen kirchlichen Organen übertragenen vermögensrechtlichen Befugnisse nur genehmigt, soweit sie sich auf die Gemeindeorgane beziehen. Hinsichtlich der anderen Organe hat das Abgeordnetenhaus einen Artikel eingeschaltet, welcher folgendermaßen lautet: „wegen der den Kreis- und Provinzialsynoden und deren Vorständen in der evangelischen Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 zugewiesenen Rechte bleibt die staatsgesetzliche Regelung, soweit es deren bedarf, vorbehalten.“ Hiermit sind also nur die kirchlichen Ortsgemeinden in ihrer neuen Verfassung durch den Staat anerkannt. Sollen die Gemeinden sich zu einer Kirche aufbauen, wozu gehört, daß den höheren Organen obrigkeitliche und vermögensrechtliche Befugnisse zuerkannt werden, so ist noch ein weiterer Akt der Staatsgesetzgebung erforderlich.

Das Abgeordnetenhaus hat noch einen anderen Beschluß gefaßt, der geeignet ist, das Band zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche, das nach vieler Leute Meinung jetzt getrennt werden soll, für die Zukunft wiederum

enger anzuziehen. In der Regierungsvorlage des Gesetzes fand sich die folgende Bestimmung: „Beschlüsse über Umlagen auf die Gemeindeglieder können im Wege der Staatsverwaltung erst dann vollstreckt werden, wenn sie von der Staatsbehörde für vollstreckbar erklärt worden sind.“ Nach der Regierungsvorlage war also die staatliche Anerkennung von Gemeindeumlagen nur für den Fall vorbehalten, daß die Vollstreckung im Wege der Staatsverwaltung seitens der Kirche begehrt wird. Das Abgeordnetenhaus hat aber die Worte „im Wege der Staatsverwaltung“ gestrichen, und somit der Staatsbehörde über die Vollstreckung der kirchlichen Umlagen überhaupt eine dauernde Controle vorbehalten. Das ist ein Beschluß von großer Tragweite, die sich vielleicht Mancher unter den Gesetzgebern nicht klar gemacht hat. Indem wir die Tragweite des Beschlusses uns klar machen, sind wir jedoch mit demselben durchaus zufrieden. Es liegt darin die Anerkennung, daß die Organe der evangelischen Kirche fortfahren, öffentliche Obrigkeiten zu sein, daß sie in dieser Eigenschaft sowohl der staatlichen Controle sich zu fügen, als über den Arm des Staates zu verfügen haben. Der Standpunkt, welcher die evangelische Kirche und alle Kirchen zu Privataffociationen herabdrücken möchte, ist durch das Gesetz vom 25. Mai 1874 zurückgewiesen. Wer etwas von der Bedeutung dieser Fragen versteht, kann sich darüber nur freuen.

Minder wichtig ist ein anderes Aufsichtsrecht des Staates, welches in dem nämlichen Gesetz vorbehalten worden; daß nämlich zur Feststellung von Gemeindestatuten, welche die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ergänzen oder modificiren, die Anerkennung der Staatsbehörde dahingehend erforderlich ist, daß die entworfene Bestimmung den staatsgesetzlich genehmigten Vorschriften dieser Ordnung nicht zuwider sei.

Es ist von Werth, sich gegenwärtig zu machen, in welcher Lage nach dem Erlaß dieses Gesetzes die Frage der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen sich befindet. Die Legitimation der Kreisynoden und Provinzialsynoden zu denjenigen obrigkeitlichen und vermögensrechtlichen Befugnissen, ohne welche sie schließlich auch ihren innerkirchlichen Beruf nicht erfüllen können, hat das Abgeordnetenhaus nicht geben wollen, sondern der Zukunft vorbehalten, weil es die Bildung dieser Organe, was man so nennt, nicht freisinnig genug fand, namentlich das Laienelement in der Zusammensetzung derselben nicht vorwiegend genug. Die Majorität der Abgeordneten erwartet, daß die zu berufende außerordentliche Generalsynode, welche über die Ordnung einer definitiven Generalsynode sich auszusprechen hat, bei deren Bildung man die Synoden der mittleren Stufen auf keinem Wege wird umgehen können, eine andere Bildung dieser letzteren Organe verlangen werde. Ob die außerordentliche Generalsynode derartige Anträge eventuell auf Grund des ihr vom

Träger des landesherrlichen Kirchenregimentes erteilten Mandates zu stellen befugt wäre, kann man in Zweifel ziehen. Denn die Kirchengemeinde- und Synodalordnung ist durch den Erlaß vom 10. September 1873 als eine „definitive Ordnung“ der Gemeindeorgane und der Synoden verkündigt worden. Das Mandat der außerordentlichen Generalsynode beschränkt sich darauf, die Ordnung der definitiven Generalsynode zu berathen auf der Grundlage der als kirchliche Ordnung bereits bestehenden Gemeinde- und Synodalverfassung. Immerhin wird die außerordentliche Generalsynode Abänderungen der bestehenden Organe, wenn nicht anders, doch im Wege der Petition beantragen können.

Die außerordentliche Generalsynode wird aber, obwohl ihr Mandat nur ein berathendes ist, außer den bisher erwähnten formellen Fragen unmittelbar auf die höchsten Lebensfragen der evangelischen Kirche geführt, und muß dadurch aller Wahrscheinlichkeit nach, falls nicht ihren Mitgliedern ohne Ausnahme die Gabe des Rathes versagt sein sollte, für unsere Zeit eine besondere Bedeutung gewinnen.

In dem Erlaß vom 10. September 1873 heißt es: „die (mittels der gegenwärtigen Anordnungen) herbeigeführten Aenderungen beschränken sich auf die kirchliche Verfassung; der Bekenntnißstand und die Union in den genannten Provinzen werden, wie der König ausdrücklich erklärt, durch die neue Ordnung in keiner Weise berührt.“

Es ist nun aber ganz klar, daß die außerordentliche Generalsynode auf die Frage kommen muß: soll der jetzige Bekenntnißstand und die Union als unveränderlich für ewige Zeiten gelten, so daß mit ihrer etwaigen Aenderung die evangelische Kirche aufgehört hätte, zu bestehen? Wenn diese Frage, wie doch wohl anzunehmen ist, verneinend beantwortet wird, so kommt die weitere Frage, wer den Bekenntnißstand für die Zukunft zu reformiren und zu reguliren hat, und ob nicht bereits eine neue Regulirung desselben gleichzeitig mit dem Eintritt der neuen Gesamtverfassung der evangelischen Kirche einzutreten hat. Die letztere Frage wird durch den Umstand dringend und unumgehrbar, daß seit der Kirchengemeinde- und Synodalordnung von 1873 Preußen das Gesetz über die Einführung der bürgerlichen Standesbücher und die bürgerliche Form der Eheschließung erhalten hat. Von nun an ist es unumgänglich, zu bestimmen, welches die Kennzeichen der Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche sind. Die Kirchengemeindeordnung von 1873 konnte im zweiten Absatz ihres § 34 noch sagen: „berechtigt zur Wahl der Gemeindeorgane sind alle u. s. w. Mitglieder der Gemeinde, welche bereits ein Jahr in der Gemeinde oder, wo mehrere Gemeinden im Orte sind, an diesem Ort wohnen, zu den kirchlichen Gemeindelasten nach Maßgabe der dazu bestehenden Verpflichtung beitragen und sich zum Eintritt in die wahl-

berechtigte Gemeinde ordnungsmäßig angemeldet haben.“ Man merke wohl, daß das Wort „Gemeinde“ hier einen zweifachen Sinn hat. Das erste Mal bedeutet es die evangelische Gesamtgemeinde, das zweite Mal die evangelische Volksgemeinde. Man nimmt an den Rechten der letzteren Theil, wenn man der ersteren angehört, in der letzteren wohnt, ihre Lasten mitträgt, die beiläufig so gut wie garnicht vorkommen, und sich zum Eintritt in die wahlberechtigte Gemeinde meldet. Ueber die Angehörigkeit zur Gesamtgemeinde ist gar nichts festgesetzt. Bisher mochten Taufe, Confirmation, Unterlassung eines ausdrücklichen Bekenntnißwechsels oder Austritts genügen, um diese Angehörigkeit zu begründen. Das kann unmöglich so fortgehen. Oder was wäre das für eine evangelische Kirche, deren Mitglieder in das Civilgeburtsregister eingetragen, aber nicht getauft, in das Civilehe- register eingetragen, aber nicht getraut sind, die weder die Confirmation noch Religionsunterricht empfangen haben, noch in irgend einer Weise sich zur Kirchenlehre bekennen oder dieselbe praktisch befolgen. Es giebt freilich eine Art von Liberalismus, der es fertig bringt, von der evangelischen Kirche zu verlangen, daß sie in ihrem Schooß Alles dulde, Alles aufnehme, was von ihr nichts wissen will. Eine Sorte kindischer Tyrannei, zu der man aus „Liberalismus“ kommen kann, wenn man sich des Denkens entschlägt. Damit die Kirche ja keinen Zwang ausübe, soll sie ihrerseits jeden Zwang erleiden, der irgend Jemandem beliebt, ihr aufzulegen. Diese Thorheiten werden vorgehen, sowie die Sache ernstlich erwogen und praktisch angefaßt wird.

Kann aber, wenn irgend eine lebendige Bethätigung des Bekenntnisses unerläßlich ist für die Zugehörigkeit zu der evangelischen Kirche und unerläßlich sein muß, dieses Bekenntniß noch festgestellt werden auf dem Wege historischer Jurisprudenz, die wir gewohnt sind, als kirchliche Orthodoxie zu betrachten, obwohl sich viel, recht viel sagen ließe gegen den rechten Glauben solcher Rechtgläubigen!

Und ferner, wird der Staat, dessen Wille durch den Factor des Parlaments mitgebildet wird, einer Kirche, die auf dem Grunde der kirchlichen Jurisprudenz erbaut werden sollte, die vorbehaltene Legitimation gewähren, ohne welche der Bau niemals vollständig werden kann?

Endlich müssen wir noch fragen: ist der Fortbestand der evangelischen Kirche denkbar ohne wesentliche Erhöhung der Staatsdotation, für welche die besten und durchschlagendsten Gründe der höheren Rechtsauffassung und der höheren Politik unzweifelhaft sprechen? Wird aber und darf der Staat diese Dotation, diese Ausstattung mit Gut und Macht einer Kirche gewähren, deren Glaube gefesselt werden sollte durch den Erkenntnißstand einer sehr einseitig bedingten, historisch menschlichen Vergangenheit? C — r.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Hans Blum.

Verlag von F. S. Herbig. — Druck von Gützel & Begler in Leipzig.